

Bericht gemäß § 99 LHO

über die Prüfung „Einstein Stiftung Berlin“

Rechnungshof von Berlin
An der Urania 4 - 10
10787 Berlin

Telefon: 030 88613-0
Intern: 996167-111
Telefax: 030 88613-120
E-Mail: poststelle@rh.berlin.de
(Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Der Bericht ist vom Großen Kollegium des Rechnungshofs gemäß § 4 Abs. 1 RHG durch die Mitglieder des Großen Kollegiums

Präsidentin Marion Claßen-Beblo,
Vizepräsident Wolfgang Hurnik,
Direktor bei dem Rechnungshof Dr. Axel Buschendorf,
Direktor bei dem Rechnungshof Christian Koch,
Direktorin bei dem Rechnungshof Angelika Lammert,
Direktorin bei dem Rechnungshof Angelika Vater und
Direktor bei dem Rechnungshof Django Peter Schubert

am 28. Juni 2011 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Zusammenfassung9
2	Anlass und Gegenstand der Berichterstattung 10
3	Gründung der Einstein Stiftung Berlin 11
3.1	Absichtserklärungen..... 11
3.2	Errichtungsgeschäft 12
3.3	Konstituierung der Organe der Stiftung 13
4	Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs 14
4.1	Fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO 14
4.2	Feststellung des Wirtschaftsplans..... 16
4.3	Interessenkollision der Mitglieder des Senats 17
4.4	Finanzierung der Stiftung 18
4.4.1	Zinserträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens..... 18
4.4.2	Zustiftungen21
4.4.3	Institutionelle Förderung zur Finanzierung der Geschäftsstelle21
4.5	Zuwendungen 2009 22
4.5.1	Antrags- und Bewilligungsverfahren..... 22
4.5.2	Verwendungsnachweisverfahren 25
4.5.3	Nichtbeachtung zuwendungsrechtlicher Bestimmungen - Einzelfälle -28
4.6	Zuwendungen 2010 34
4.6.1	Institutionelle Förderung 2010..... 34
4.6.2	Projektförderung 2010 39
5	Fazit 42

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Gegenüberstellung der Wirtschaftspläne für das Jahr 2009;
Nachweis der Verwendung der Mittel und Darstellung nicht zugelassener
Ansatzüberschreitungen
- Anlage 2 Gegenüberstellung der Finanzierungspläne „Wissenschaftskongress Falling
Walls 2009“; Abrechnung der Zuwendung; hinzugetretene Deckungsmittel
und nach Nr. 1.2 ANBest-P nicht zugelassene Ansatzüberschreitungen

Abkürzungsverzeichnis

ANBest-I	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AO	Abgabenordnung
AV LHO	Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
BAK	Beschreibung des Aufgabenkreises
BAT	Bundes-Angestellentarifvertrag
BAT-O	Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften -
BBAW	Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRKGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz
D&O	Directors and Officers Liability
DRÄndG	Dienstrechtsänderungsgesetz
Drs	Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
IT	Informationstechnik
LBG	Landesbeamtenengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
StiftG Bln	Berliner Stiftungsgesetz
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1 Zusammenfassung

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Senatsverwaltung) hat bei der Errichtung der Einstein Stiftung Berlin (Stiftung) im Mai 2009 keine Strategie zur Umsetzung der mit ihr verfolgten Ziele entwickelt. Auch hat sie kein tragfähiges Konzept vorgelegt, auf dessen Grundlage die Arbeitsfähigkeit der Stiftung kurzfristig sichergestellt und die avisierten Zustiftungen Dritter erlangt werden sollten (4.1).

Eine den Anforderungen des § 7 LHO entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde im Zusammenhang mit der Gründung der Stiftung nicht durchgeführt, obwohl die geplanten Zuweisungen (5 Mio. € Stiftungskapital) eine finanzwirksame Maßnahme von erheblichem Umfang darstellten (4.1).

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der für die institutionelle Förderung sowie die Projektförderung der Stiftung fachlich verantwortlich zeichnet, fungierte zugleich als Vorsitzender des Vorstands der Stiftung und war auch für das operative Geschäft der Stiftung bis zum Januar 2011 zuständig. Damit liegt eine unzulässige Interessenkollision vor (4.3).

Entgegen den Erklärungen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dass sich die Geschäftsstelle aus Erträgen des Stiftungskapitals finanziert, wurde der Stiftung in den Jahren 2009 und 2010 eine institutionelle Förderung im Wege der Fehlbearbeitungsfinanzierung gewährt (4.4.3). Zustiftungen sind bisher nicht erfolgt. Nachweise oder Berichte über entsprechende Akquisitionsbemühungen der Stiftung bzw. der Senatsverwaltung lagen nicht vor (4.4.2).

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Zuwendungsgeberin hat

- das Ergebnis der Antragsprüfung für das Jahr 2009 nur unzureichend dokumentiert (4.5.1) und nach Vorlage der Verwendungsnachweise die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nicht geprüft (4.5.2.1),
- mit dem Wirtschaftsplan 2010 veranschlagte Eigenmittel der Stiftung aus Erträgen des Stiftungsvermögens von 35.000 € nicht zuwendungsmindernd berücksichtigt (4.6.1.2) und

- unterjährig nicht benötigte Mittel zur institutionellen Förderung 2010 von 265.000 € auf Antrag des Zuwendungsempfängers diesem als Projektmittel belassen (4.6.1.3).

Die Stiftung hat die Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie die besonderen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid verletzt. Insbesondere hat sie

- versäumt, beim Zuwendungsgeber die Zulassung einer Abweichung von den verbindlichen Ansätzen des Wirtschaftsplans 2009 und des Finanzierungsplans zur Projektförderung 2009 zu beantragen (4.5.2.1 Nr. 3.),
- für die im Jahr 2009 gewährten Zuwendungen fehlerhafte Verwendungsnachweise vorgelegt und infolgedessen die nicht verbrauchten Mittel der institutionellen Förderung und der Projektförderung nicht zutreffend ausgewiesen (4.5.2.2),
- die zugewendeten Mittel nicht durchgängig zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet und das Besserstellungsverbot nicht beachtet, sodass Ausgaben von mindestens 66.000 € für das Jahr 2009 (4.5.3 e)) und mehr als 14.000 € für das Jahr 2010 (4.6.1.4 b)) grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind.

2 Anlass und Gegenstand der Berichterstattung

Der Vorsitzende des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses hat den Rechnungshof von Berlin mit Schreiben vom 14. September 2010 entsprechend dem Beschluss des Hauptausschusses vom 8. September 2010 (rote Nr. 1733 E - Zuschuss an die Einstein Stiftung -) um

„Prüfung und Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2009/2010 der Einstein Stiftung“

gebeten. Nach § 99 LHO kann der Rechnungshof das Abgeordnetenhaus über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung jederzeit unterrichten. Das Große Kollegium des Rechnungshofs greift die Anregung des Hauptausschusses auf und legt dem Abgeordnetenhaus und zugleich dem Senat hierzu einen entsprechenden Bericht vor.

Der Rechnungshof hat im Rahmen der bereits laufenden Prüfungen Vorgänge, die zur Gründung der Stiftung und zur Gewährung des Stiftungskapitals als Zuschuss aus dem Landeshaushalt geführt haben, untersucht. Darüber hinaus hat er die Verwendung der Zuwendungen des Jahres 2009 auf der Grundlage des vorgelegten Verwendungsnachweises sowie die - im Jahr 2010 bis zum Oktober - erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben geprüft.

Der Rechnungshof hat den Entwurf des Berichts der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zugeleitet und Gelegenheit gegeben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die Senatsverwaltung hat sich mit Schreiben vom 15. April, 16. und 23. Mai 2011 geäußert. Der Rechnungshof hat die Stellungnahme, soweit er dies für erforderlich hielt, im Bericht berücksichtigt.

3 Gründung der Einstein Stiftung Berlin

3.1 Absichtserklärungen

Im Jahr 2007 hatte der Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung in einer Pressemitteilung die Schaffung einer Institutionen übergreifenden Einrichtung zur Bündelung der Berliner Spitzenforschung mit dem Arbeitstitel „International Forum of Advanced Studies (IFAS Berlin)“ oder „International Free Humboldt Forum“ vorgeschlagen. Ein Jahr später konkretisierte die Senatsverwaltung in einer weiteren Pressemitteilung vom 17. Oktober 2008 die Absicht, eine „SuperStiftung“ mit dem Namen Einstein Stiftung Berlin gründen zu wollen, auf die sich die vier Berliner Universitäten, die außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft und das Land Berlin in einem Memorandum of Understanding¹ am 9. Juni 2008 verständigt hatten.

Die Stiftung sollte ähnlich wie der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft selbstständige und rechtlich unselbstständige Stiftungen unter ihrem Dach zusammenführen sowie national und international Zustiftungen akquirieren. Mit einer zusätzlich noch zu gründenden Einstein Stiftung Berlin gGmbH wurde das Ziel verfolgt, neuartige Koopera-

¹ seinerzeit noch unter dem Arbeitstitel „Berlin International Forum for Excellence“

tionsformen zwischen Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen zu ermöglichen, Forschungsfelder zu evaluieren und zu künftigen Schwerpunkten strategisch zu beraten.

3.2 Errichtungsgeschäft

Der Senat von Berlin beschloss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 zu TOP 14 (Senatsvorlage 1757/2008), die Stiftung bürgerlichen Rechts Einstein Stiftung Berlin zu errichten. Er bevollmächtigte den Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung, entsprechende Erklärungen abzugeben. Der Hauptausschuss hat sich am 4. März 2009 mit der Errichtung der Stiftung und der vom Senat beim Abgeordnetenhaus eingebrachten Vorlage - zur Kenntnisnahme - (Drs 16/2015) befasst.

Am 11. Mai 2009 unterzeichnete der Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Land Berlin als Stifter das Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Einstein Stiftung Berlin als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und beantragte die nach § 80 BGB zu ihrer Entstehung erforderliche Anerkennung. Im Amtsblatt für Berlin Nr. 24 vom 5. Juni 2009 wurde die Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Justiz vom 15. Mai 2009 veröffentlicht, dass die Anerkennung der Einstein Stiftung Berlin als rechtsfähig erfolgt ist. Zweck der gemeinnützigen Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf internationalem Spitzenniveau in Berlin.

Mit dem Errichtungsgeschäft vom 11. Mai 2009 und der Anerkennung durch die Senatsverwaltung für Justiz hatte die Stiftung einen Anspruch gegen das Land Berlin auf Übertragung von Barmitteln von 5 Mio. € für das Stiftungsvermögen erworben (vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung). Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung zu gleichen Teilen an die Freie Universität Berlin, an die Humboldt-Universität zu Berlin, an die Technische Universität Berlin sowie an die Universität der Künste Berlin zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.

3.3 Konstituierung der Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und der Beirat (§ 4 der Satzung).

Am 14. Mai 2009 fand die konstituierende Sitzung des **Vorstands** der Stiftung statt, an der der Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Vorstandsvorsitzender sowie der Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW) als stellvertretender Vorsitzender und der Senator für Finanzen als weiteres Vorstandsmitglied teilnahmen. In einer zweiten Sitzung am 29. Mai 2009 wurde ein viertes Vorstandsmitglied gewählt und gleichzeitig auch zum Geschäftsführer der Stiftung bestellt. Dieses Mitglied des Vorstands beendete zum 31. Dezember 2009 seine ehrenamtliche Arbeit als Geschäftsführer, blieb aber weiterhin Vorstandsmitglied. Auf Beschluss des Vorstands vom 12. Februar 2010 führte der Vorstandsvorsitzende danach (bis Januar 2011) die laufenden Geschäfte.

Der **Stiftungsrat** hat sich am 8. November 2009 konstituiert. Der **Beirat** der Stiftung ist erstmals am 25. Juni 2010 zusammengetreten.

Die Geschäftsstelle der Stiftung bestand in der Aufbauphase aus dem Geschäftsführer und einer Sekretärin. Darüber hinaus war eine im Dauerbeschäftigungsverhältnis mit dem Land Berlin stehende Angestellte (Vergütungsgruppe I BAT) seit dem 21. September 2009 mit einer Befristung bis zum 31. August 2010 der Stiftung gegen Erstattung der Personalausgaben zugewiesen.

Die Stiftung ist mit ihrer Geschäftsstelle seit November 2009 in Räumen der BBAW untergebracht. Die Stiftung zahlt auf der Grundlage eines am 11. November 2009 geschlossenen Mietvertrags einen ortsüblichen Mietzins von 18,00 € je m² (insgesamt 1.969,74 € zzgl. Betriebskosten). Sie verfügte zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungshofs für ihre Zwecke über vier Räume mit insgesamt 109,43 m²; ein Raum dient als kombinierter Konferenz- und Büroraum, in dem die Gremien der Stiftung tagen. Die drei anderen Räume werden ausschließlich als Büroräume genutzt.

Zur Gewährleistung des Fördergeschäfts der Stiftung beschloss der Vorstand in seiner Sitzung am 30. September 2009, die im Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Einstein

Stiftung Berlin gGmbH vorgesehene „**Wissenschaftliche Kommission**“² bis zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der gGmbH unter dem Dach der Stiftung einzurichten. Anträge auf Förderung sollten an die Wissenschaftliche Kommission gerichtet werden. Die Wissenschaftliche Kommission konstituierte sich am 1. März 2010 und gab Empfehlungen für die weitere Arbeit der Stiftung.

4 Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs

4.1 Fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans hat die Verwaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können (§ 7 Abs. 1 LHO). Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei jeglichem Verwaltungshandeln die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation besteht darin, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz (Sparsamkeits-/Minimalprinzip) oder mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis (Ergiebigkeits-/Maximalprinzip) zu erzielen (Nr. 1 AV § 7 LHO). Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind zur Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 LHO).

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase bilden die Grundlage für die begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen. Sie müssen mindestens Aussagen zu folgenden Teilaspekten enthalten (Nr. 2.1 AV § 7 LHO):

- Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs,
- Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte,

² Der Wissenschaftlichen Kommission gehören gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrags-Entwurfs elf stimmberechtigte auswärtige wissenschaftliche Mitglieder aus dem In- und Ausland sowie fünf beratende Mitglieder aus Berlin an.

- relevante Lösungsmöglichkeiten und deren Nutzen und Kosten (einschließlich Folgekosten), auch soweit sie nicht in Geld auszudrücken sind,
- finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt,
- Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen,
- Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme,
- Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen (Nr. 2.2 AV § 7 LHO).

Eine diesen Anforderungen genügende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist weder in der Planungsphase der Gründung der Stiftung noch im Rahmen einer späteren Erfolgskontrolle durchgeführt worden, obwohl die geplanten Zuweisungen für das Stiftungskapital sowie die institutionelle Förderung und die Projektförderung aus Mitteln des Masterplans eine finanzwirksame Maßnahme von erheblichem Umfang darstellten. Eine Analyse insbesondere der Ausgangslage, möglicher Zielkonflikte und der Lösungsmöglichkeiten - unter Einbeziehung des Nutzens und der Kosten - ist nicht vorgenommen worden; ein Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme wurde ebenfalls nicht aufgestellt.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat lediglich verschiedene Stiftungsvarianten öffentlichen und bürgerlichen Rechts sowie die Gründung einer gGmbH betrachtet und in Vermerken gegenübergestellt. Im Ergebnis hat sie die Auffassung vertreten, dass nur eine privatrechtliche „Förderstiftung“ in Form einer Dachstiftung in Verbindung mit einer gGmbH in Betracht komme, die über ein Stiftungskapital und daneben treuhänderisch über weitere Mittel verfügt, die ihr aus dem Haushalt zugewendet werden. Zustiftungen als Spenden oder Kapitaleinlagen seien bei dieser Rechtsform möglich. Zur Errichtung der Dachstiftung hat die Senatsverwaltung eine „Zuwendung“ mit einem Stiftungskapital von ca. 5 Mio. € in Aussicht genommen; die laufenden Kosten sollte die Stiftung aus eigenen Erträgen bestreiten, die bei einer Verzinsung von 4 v. H. des Stiftungskapitals mit 200.000 € beziffert wurden. In der Senatsvorlage 1757/2008 zur Errichtung der Stiftung (vgl. Drs 16/2015) wird auf die Möglichkeit der Einwerbung von Zustiftungen Dritter ausdrücklich hingewiesen. Die Stiftung sollte vom Jahr 2009 an handlungsfähig sein.

Die ursprünglich geplante Gründung einer gGmbH wurde später verworfen, da diese Konstruktion für eines der Hauptziele der Stiftung, nämlich die Generierung von Zustiftun-

gen und Spenden, nicht die erforderliche Staatsferne und auf Dauer angelegte rechtliche Selbstständigkeit garantiert hätte.

Die Entscheidung der Senatsverwaltung, die Gründung einer Beteiligungsgesellschaft ohne Dachstiftung nicht näher in Betracht zu ziehen und sich auf die Errichtung einer Stiftung zu konzentrieren, überzeugt nicht. Bei einer Beteiligungsgesellschaft wäre zwar vom Land Berlin der Geschäftsaufwand zu erstatten, eine dauerhafte Bindung von 5 Mio. € aus Haushaltsmitteln (für das Stiftungskapital) wäre bei Wahl dieser Rechtsform jedoch nicht notwendig gewesen. Für die Gründung einer GmbH hätte lediglich ein Stammkapital von 25.000 € bereitgestellt werden müssen (§ 5 Abs. 1 GmbHG). Die Bestückung eines Treuhandvermögens hätte aufgrund des Mittelabrufs der GmbH bedarfsgerecht erfolgen können. In Anbetracht dieser Vorteile ist das Argument der Staatsferne einer Stiftung bürgerlichen Rechts als Voraussetzung für private Zustiftungen nicht stichhaltig. Im Übrigen wären auch bei einer GmbH Spenden möglich.

Darüber hinaus fehlte es bei Gründung der Stiftung an einem konkreten Konzept für die Herstellung der Arbeits- und Handlungsfähigkeit der Stiftung. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat in dem Memorandum of Understanding und der Senatsvorlage Nr. 1757/2008 (vgl. Drs 16/2015) zwar die mit der beabsichtigten Gründung der Stiftung verbundene Zielsetzung und die finanziellen Auswirkungen dargelegt. Es bestand jedoch auch in der Folgezeit über die Zielsetzung hinaus kein tragfähiges Konzept zur Umsetzung der verfolgten Ziele und zur kurzfristigen Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Stiftung. Gleichfalls fehlte eine Strategie, wie die avisierten Zustiftungen Dritter erlangt werden sollten.

4.2 Feststellung des Wirtschaftsplans

Ein Beschlussorgan zur Feststellung des Wirtschaftsplans war in der Satzung vom 11. Mai 2009 nicht benannt. Nach allgemein geltenden Grundsätzen wäre die Feststellung des Wirtschaftsplans Aufgabe des Stiftungsrats in seiner Funktion der Beratung und Überwachung der Tätigkeit des Vorstands gewesen. Ein solcher Beschluss zum Wirtschaftsplan 2009 wurde aber nicht gefasst, weil der Stiftungsrat sich erst in seiner Sitzung am 8. November 2009 konstituierte. Daher beschloss der insoweit unzuständige Vorstand der Stiftung am 30. September 2009 den Wirtschaftsplan 2009 und am 16. Dezember 2009 den Wirtschaftsplan 2010.

Mit der Neufassung der Satzung der Stiftung vom 10. Januar 2011 wird nunmehr der Stiftungsrat in § 9 Abs. 1 als ordentliches Beschlussorgan bestimmt.

4.3 Interessenkollision der Mitglieder des Senats

Zu Beginn der Vorstandsarbeit hat der für Finanzen zuständige Senator als Mitglied des Vorstands der Stiftung darauf hingewiesen, dass die im Vorstand vertretenen Senatsmitglieder selbst Entscheidungsträger und Handlungsverantwortliche der Stiftung sind und insofern ihre Kontrollfunktion als Mitglied des Senats nicht ausüben können. Er hat deshalb vorgeschlagen, dass die Senatsmitglieder zukünftig (mit dem Beginn des operativen Stiftungsgeschäfts) nur noch im Stiftungsrat vertreten sein sollten. „Bis zur Umsetzung dieses Vorschlages sollte die Einstein Stiftung auch keine Zuwendungen aus Haushaltsmitteln erhalten.“³ Da zu diesem Zeitpunkt in dieser Frage kein Einvernehmen erzielt werden konnte, schied der Senator für Finanzen am 16. Oktober 2009 aus dem Vorstand der Stiftung aus. Die Mitgliedschaft der Senatsverwaltung für Finanzen ruht seither.

Die verbleibenden Mitglieder des Vorstands haben die Bedenken nicht geteilt und eine Interessenkollision auch unter Verweis auf ein Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes⁴ verneint, obwohl im Gutachten selbst auf die Gefahr einer Interessenkollision gar nicht eingegangen wird.

Nach Auffassung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergibt sich aus der Doppelrolle des Senators (Antragsteller/Zuwendungsgeber) keine Interessenkollision. Sämtliche Verfahren bei der Prüfung der Zuwendungsanträge und der Verwendungsnachweise seien wie bei anderen Zuwendungsempfängern durchgeführt worden.

Die Senatsverwaltung verkennt, dass eine unzulässige Interessenkollision bereits allein aufgrund der Personenidentität gegeben ist. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung war als Vertreter des Zuwendungsgebers gleichzeitig Vorsitzender des Vorstands der Stiftung und damit Antragsteller. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden, wer einen Beteiligten in diesem Verwaltungsverfahren vertritt. Da der Vorstand u. a. die Wirtschaftspläne 2009 und 2010

³ Schreiben des Senators für Finanzen vom 15. September 2009 an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung

⁴ Abgeordnetenhaus von Berlin - Wissenschaftlicher Parlamentsdienst -, Gutachten zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Errichtung der Einstein-Stiftung-Berlin, 30. Januar 2009

beschlossen hat, die die Grundlage für die Förderung bildeten, konnte der für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständige Senator sowohl aufseiten des Antragstellers als auch aufseiten der Bewilligungsbehörde auf den Gesamtablauf nicht nur maßgeblich einwirken, sondern über diesen als Leiter der Behörde sogar abschließend entscheiden. Der Senator ist als Vorstandsvorsitzender der antragstellenden Stiftung im Verwaltungsverfahren auch nachweislich tätig geworden, indem er die Bewilligung der Zuwendungen für das Jahr 2009 schlussgezeichnet und die Zuwendungsbescheide eigenhändig unterschrieben hat. Von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers gemäß Nr. 1.2 AV § 44 LHO kann angesichts des strukturell angelegten Interessenkonflikts nicht ausgegangen werden.⁵

Durch die Satzungsänderung vom 10. Januar 2011 ist die Zusammensetzung von Vorstand und Stiftungsrat inzwischen neu geordnet worden. Ein Senatsmitglied im Vorstand ist in der Satzung nicht mehr vorgesehen. Das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats gehört nunmehr dem Stiftungsrat an.

4.4 Finanzierung der Stiftung

4.4.1 Zinserträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens

4.4.1.1 Anlagestrategie

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2009 den damaligen Geschäftsführer u. a. gebeten, Vorschläge zur Führung der laufenden Konten und zur künftigen Vermögensverwaltung der Stiftung zu unterbreiten. In der zweiten Vorstandssitzung am 29. Mai 2009 hat er sich darauf verständigt, dass sich die Anlagepolitik für das Stiftungskapital primär am Vermeiden eines Vermögensverlustes orientieren soll. Der Geschäftsführer erhielt den Auftrag, Gespräche mit potenziellen Bankhäusern zu führen und dem Vorstand einen Vorschlag zur Kontenführung und Akquisitionspolitik zu unterbreiten. Mit der Führung des Geschäftskontos der Stiftung wurde das Geldinstitut A beauftragt.

Anfang November 2009 wurde der Stiftung der Zuschuss des Landes Berlin von 5 Mio. € (Stiftungskapital) in voller Höhe auf ihrem Geschäftskonto bei dem Geldinstitut A gutgeschrieben, wo er zu Tagesgeldkonditionen (mit 0,15 v. H. Verzinsung) angelegt wurde.

⁵ vgl. Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht, Kapitel D II, S. 7, 85. Aktualisierung, Dezember 2008

Nach Prüfung verschiedener Anlageangebote erteilte der Vorstand dem amtierenden Geschäftsführer mit Beschluss vom 12. Februar 2010 ein Verhandlungsmandat zur Anlage des Stiftungskapitals bei dem Geldinstitut A oder ggf. auch für ein „Splitting“ bei den Geldinstituten A und B, die bereits Anfang August 2009 der Stiftung zwei alternative Anlagevorschläge - ein mündelsicheres und ein sicherheitsorientiertes, aber nicht als mündelsicher einzustufendes Portfolio - unterbreitet hatten. Die Anlagevorschläge des Geldinstituts A gingen von einer Zinserwartung von 3 v. H. bzw. 3,8 v. H. und die Vorschläge des Geldinstituts B von einer Verzinsung von 2,84 v. H. bzw. 5,2 v. H. aus. Der Vorstand der Stiftung entschied sich für die mündelsichere Variante des Geldinstituts A und eine Mischform aus den Vorschlägen des Geldinstituts B.

Die entsprechenden Vermögensverwaltungsmandate wurden am 1. März 2010 in Höhe von 2 Mio. € dem Geldinstitut B und am 8. März 2010 in Höhe von 3 Mio. € dem Geldinstitut A erteilt. Der tatsächliche Transfer auf die jeweiligen Anlagekonten erfolgte am 23. März 2010 (A) bzw. am 14. April 2010 (B), mithin mehr als fünf Monate nach Überweisung des Stiftungskapitals durch das Land Berlin.

Der Vorstand der Stiftung hat eine Anlageentscheidung für das Stiftungsvermögen fast zehn Monate nach seiner Konstituierung im Mai 2009 getroffen. Dadurch sind der Stiftung Zinserträge für das vom Land Berlin Anfang November 2009 bereitgestellte Vermögen entgangen.

4.4.1.2 Zinserträge

Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs hatte sich der Wert des Stiftungsvermögens zwar positiv entwickelt - es ist von 5 Mio. € auf 5,08 Mio. € (per 30.09.10) gestiegen -, jedoch sind die Erträge aus der Anlage des Stiftungskapitals wegen der niedrigen Zinsen und der vorgeschriebenen mündelsicheren Anlagestrategie hinter den bei Gründung der Stiftung gehegten Erwartungen einer Verzinsung mit 4 v. H. Zinsertrag p. a. (4.1) zurückgeblieben. Eine deutliche Steigerung der Zinserträge ist zumindest im laufenden Jahr und voraussichtlich auch im Folgejahr nicht zu erwarten. In dem mit Vorstandsbeschluss vom 27. August 2010 geänderten Wirtschaftsplan 2010 ging die Stiftung zuletzt von einem Zinsertrag für 2010 von 70.000 € aus, was einer Verzinsung von ca. 1,4 v. H. entspricht. Ende September 2010 stellte der Vorstandsvorsitzende der Stiftung gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz eine Zinserwartung nach Abzug der Kos-

ten für die Anlage bei dem Geldinstitut A von ca. 2,6 v. H. in Aussicht; beim Geldinstitut B werde der Zinsertrag „aufgrund der konservativen Anlage vermutlich etwas geringer ausfallen“.⁶ Mit dem Wirtschaftsplan 2011 hat die Stiftung ihre Zinserwartung auf 2,5 v. H. korrigiert und erwartet nunmehr einen Zinsertrag von 125.000 €.

4.4.1.3 Erhalt des Stiftungsvermögens

Gemäß § 3 StiftG Bln i. V. m. § 3 Abs. 2 der Satzung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ausnahmen können durch das Stiftungsgeschäft oder die Satzung zugelassen werden. Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

Der Verpflichtung, das Stiftungskapital ungeschmälert zu erhalten, ist die Stiftung mit der von ihr gewählten Anlagestrategie nachgekommen. Sie hat darüber hinaus zur Sicherung des realen Kapitalerhalts mit den Wirtschaftsplänen 2010 und 2011 die Zuführung von Erträgen zum Stiftungsvermögen veranschlagt, und zwar 35.000 € im Jahr 2010 und 125.000 € im Jahr 2011. Dabei blieb aber unberücksichtigt, dass die Stiftung als Zuwendungsempfängerin einer institutionellen Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung den realen Kapitalerhalt durch Zuführung von Erträgen nicht sichern kann, da sie nach Nr. 1.2 ANBest-I alle eigenen Mittel und die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen - also auch die Erträge aus der Anlage des Stiftungskapitals - als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen hat. Eine nach Nr. 5.1.9 AV § 44 LHO i. V. m. Nr. 15.1 AV § 44 LHO mögliche Ausnahme hat die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in ihren Zuwendungsbescheiden nicht zugelassen.

Die Senatsverwaltung ist demgegenüber der Auffassung, dass sie durch die Verbindlichkeitserklärung der Wirtschaftspläne, die den Zuwendungsbescheiden zugrunde liegen, eine Ausnahme nach Nr. 5.1.9 AV § 44 LHO zugelassen habe, sodass die Stiftung die Erträge nicht als Deckungsmittel für alle Ausgaben einsetzen musste. Darüber hinaus dürfe die Stiftung nach § 58 AO im Gründungsjahr und in den beiden darauffolgenden Jahren Zuführungen vornehmen.

⁶ Schreiben des Vorstandsvorsitzenden der Stiftung an die Senatsverwaltung für Justiz vom 30. September 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung verkennt, dass eine Ausnahme von Nr. 1.2 ANBest-I die Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen voraussetzt und eine entsprechende Nebenbestimmung in die Bescheide aufzunehmen gewesen wäre. Der Hinweis auf die Bestimmungen der Abgabenordnung geht fehl. Denn diese gelten für die Stiftung nur im Hinblick auf ihren Gemeinnützigkeitsstatus. Im Verhältnis zum Zuwendungsgeber unterliegt sie allein dem Zuwendungsrecht.

4.4.2 Zustiftungen

Die Stiftung war auch mit dem Ziel der aktiven Einwerbung von Zustiftungen Dritter errichtet worden (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Sie darf Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Zustiftungen können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zuwendenden verbunden werden (Namensfonds).

Derartige Zustiftungen sind bisher ausgeblieben. In den Berichten der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung an den Hauptausschuss sind Angaben über entsprechende Aktivitäten, Einnahmeerwartungen oder Prognosen nicht enthalten. Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung zu keinem Zeitpunkt zielgerichtete und systematische Akquisitionsbemühungen feststellen können. Der Rechnungshof kann - insbesondere in Anbetracht der zu erwartenden niedrigen Zinserträge aus der Anlage des Stiftungskapitals - nicht nachvollziehen, warum der Vorstand der Stiftung es bisher unterlassen hat, das Vermögen der Stiftung durch systematische und gezielte Einwerbung von Zustiftungen und Spenden zu mehren.

4.4.3 Institutionelle Förderung zur Finanzierung der Geschäftsstelle

Die Personal- und Sachausgaben für die Geschäftsstelle der Stiftung sollten aus den Erträgen des Stiftungskapitals finanziert werden. Ein jährlicher Betrag von 200.000 € ist dabei zugrunde gelegt worden (4.1). Tatsächlich erhält die Stiftung seit ihrer Errichtung im Jahre 2009 neben Zuwendungen aus Mitteln der Projektförderung Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

Bereits in dem Wirtschaftsplan 2009 wurde deutlich, dass im Errichtungsjahr weder eigene Erträge noch nennenswerte Eigenmittel zur Finanzierung der Geschäftsstelle zur Verfügung stehen würden. Die Gesamtfinanzierung der Geschäftsstelle wurde deshalb über eine institutionelle Förderung gesichert. Nach dieser Anfinanzierung hat die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Stiftung auch in den Jahren 2010 und 2011 eine institutionelle Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung zur Deckung der Aufwendungen der Geschäftsstelle gewährt. Eigene Einnahmen der Stiftung wurden dabei nicht auf die Zuwendungen angerechnet (4.4.1.3). Damit liegt eine Vollfinanzierung vor.

Nach Nr. 2.4 AV § 44 LHO darf eine Zuwendung zwar ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks ein nur geringes eigenes Interesse hat, das gegenüber dem Interesse Berlins nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch Berlin möglich ist. Beide Voraussetzungen liegen nach Auffassung des Rechnungshofs nicht vor. Die Stiftung ist auch mit der Begründung, Zustiftungen und Spenden einwerben zu wollen, in privater Rechtsform errichtet worden. Insofern hat ein Eigeninteresse an der Zweckerfüllung von Anfang an bestanden. Allein der Umstand, dass die Stiftung ihre Aufgabe, Zustiftungen und Spenden einzuwerben, nicht erfüllt, kann die ausnahmsweise Vollfinanzierung nach Nr. 2.4 AV § 44 LHO in Zukunft nicht rechtfertigen.

4.5 Zuwendungen 2009

4.5.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Vorstand der Stiftung hatte in seiner Sitzung am 30. September 2009 sowohl über den Wirtschaftsplan 2009 der Stiftung als auch über den Finanzierungsplan zur Durchführung des „Wissenschaftskongresses Falling Walls 2009“ beschlossen und einen Fehlbedarf von 300.000 € bzw. von 179.168,43 € festgestellt. Aufgrund eines Rechenfehlers bei den Gesamtausgaben des Wissenschaftskongresses betrug der Fehlbedarf gemäß Finanzierungsplan tatsächlich sogar 199.981,43 €. Noch am Tag der Beschlussfassung beantragte die Stiftung bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Zuwendung von 300.000 € zur Erstausrüstung und Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Stiftung und 180.000 € zur Finanzierung des „Wissenschaftskongresses Falling Walls 2009“,

wobei der Antrag auf Projektförderung einen vorgezogenen Projektbeginn mit Wirkung zum 1. September 2009 vorsah. Den Anträgen sind jedoch nicht der vom Vorstand beschlossene Wirtschaftsplan bzw. Finanzierungsplan, sondern davon abweichende Planungsunterlagen beigefügt worden. Im Wirtschaftsplan für das Rumpfbjahr 2009 waren unter Einhaltung der Gesamtausgaben in fast allen Einzelpositionen vom Vorstandsbeschluss abweichende Ansätze enthalten (Anlage 1). Der dem Zuwendungsantrag beigefügte Finanzierungsplan zur Projektförderung des Wissenschaftskongresses entsprach sowohl in den Einzelpositionen als auch bei verringerten Gesamteinnahmen und -ausgaben nicht mehr dem Vorstandsbeschluss (Anlage 2).

Auf der Grundlage dieser Anträge hat die Senatsverwaltung der Stiftung für das Jahr 2009 mit jeweils gesonderten Bescheiden vom 4. November 2009 im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung eine institutionelle Förderung von 300.000 € sowie eine Projektförderung für den erstmalig am 8. November 2009 durchgeführten Wissenschaftskongress von 168.000 € bewilligt. Die institutionelle Zuwendung war für die Erstausrüstung und Grundfinanzierung sowie zur Deckung der zuwendungsfähigen Betriebs- und Investitionsausgaben im Zeitraum 1. Juni bis 31. Dezember 2009 im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Die Projektförderung von 168.000 € für den Zeitraum vom 30. September bis zum 31. Dezember 2009 war ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der zuwendungsfähigen Sachausgaben zur Durchführung des Wissenschaftskongresses im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung bestimmt. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Senatsverwaltung in ihren Zuwendungsbescheiden die vom Vorstand am 30. September 2009 beschlossenen Dokumente für verbindlich erklärt hat, obwohl nicht diese, sondern abweichende Planungsunterlagen Bestandteil der Zuwendungsanträge waren.

Der Zuwendungsgeber hat gemäß Nr. 3.3 AV § 44 LHO den Antrag auf Zuwendung zu prüfen und das Ergebnis gesondert zu vermerken. Er hat dabei insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung, aber auch darauf einzugehen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach Nr. 1 AV § 44 LHO als erfüllt vorzusetzen sind.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat zwar in einem Vermerk vom 3. November 2009 einige Antragsprüfungsergebnisse dokumentiert. So werden der jeweilige Haushaltstitel, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll, angegeben, die Gründe für die institutionelle Förderung und Projektförderung benannt und Einzelansätze

des Finanzierungsplans für die Projektförderung - ohne näher auf die Art und Zuwendungsfähigkeit der Ausgabepositionen einzugehen - im Verhältnis zu den geplanten Einnahmen, insbesondere aus Ticketverkäufen, als angemessen bezeichnet. Auch wird in dem Vermerk auf die Problematik eventueller Rückforderungen aus der späteren Nichtanerkennung von Ausgaben, die wegen fehlender Eigenmittel der Stiftung das rechtliche „Aus“ der Stiftung bedeuten würden, hingewiesen.

Jedoch erfüllt dieser Vermerk nicht die zuwendungsrechtlichen Anforderungen an einen Antragsprüfungsvermerk gemäß Nr. 3.3 AV § 44 LHO, weil insbesondere im Hinblick auf die Erstförderung versäumt wurde, auf den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Wahl der Finanzierungsart und etwaige finanzielle Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre im Detail einzugehen. Des Weiteren wurde nicht dargestellt, dass der für verbindlich erklärte Wirtschafts- bzw. Finanzierungsplan nicht mit den Antragsunterlagen übereinstimmt. Darüber hinaus ist auch die Abweichung zwischen der bewilligten Projektförderung von 168.000 € und dem im verbindlichen Finanzierungsplan ausgewiesenen Fehlbedarf von 199.981,43 € nicht erklärt.

Die Senatsverwaltung begründet den als Prüfvermerk unzulänglichen Vermerk und die lediglich summarische Betrachtung der Einzelansätze mit dem erheblichen Zeitdruck des Projekts „Wissenschaftskongress Falling Walls 2009“ und mit der regelmäßigen engen Abstimmung zwischen ihr und der Stiftung. Die in den Anträgen auf Förderung dargestellten Sachverhalte seien bei der Antragsprüfung und Bewilligung der Zuwendungen bekannt gewesen. Der abweichend vom Antrag bewilligte Betrag von 168.000 € umfasse den zum Bewilligungszeitpunkt konkret bekannten Fehlbedarf.

Die Senatsverwaltung verkennt dabei, dass die Nähe zum Zuwendungsempfänger es nicht rechtfertigt, die dem Zuwendungsgeber im Antragsprüfungsverfahren obliegenden Prüf- und Dokumentationspflichten, die Kern eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens sind, zu vernachlässigen. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die personellen Verknüpfungen zwischen Senatsverwaltung und Stiftung.

4.5.2 Verwendungsnachweisverfahren

4.5.2.1 Cursorische Prüfung durch den Zuwendungsgeber

Der Zuwendungsgeber hat im Rahmen seiner Prüfung nach Nr. 11.1 AV § 44 LHO in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis ein Erstattungsanspruch besteht.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Vermerken vom 21. Juli 2010 und 30. September 2010 niedergelegt worden. Ein Erstattungsanspruch sei danach nicht geltend zu machen gewesen. Aus den Verwendungsnachweisen ergeben sich jedoch konkrete Anhaltspunkte für eine Änderung der Finanzierung (Nr. 2 ANBest-I und ANBest-P) und daraus resultierende Erstattungsansprüche.

1. Nach dem Zuwendungsbescheid wurde für den Wissenschaftskongress eine Projektförderung von 168.000 € bewilligt. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Finanzierungsplan, der dem Zuwendungsantrag beigelegt war. Der Zuwendungsgeber hat aber mit dem Zuwendungsbescheid den vom Stiftungsvorstand am 30. September 2009 beschlossenen und vom Antrag abweichenden Finanzierungsplan als verbindlich erklärt (4.5.1). Da die Stiftung den Verwendungsnachweis auf der Grundlage des vom Vorstand beschlossenen Finanzierungsplans vorgelegt hat, beruhen Bewilligung und Nachweis der Verwendung auf unterschiedlichen Finanzierungsplänen. Dies hätte im Rahmen der cursorischen Prüfung thematisiert werden müssen.
2. Zudem hätte festgestellt werden müssen, dass sich die Zuwendung zur Projektförderung wegen zwischenzeitlich hinzugetretener Einnahmen von mehr als 80.000 € und die Zuwendung zur institutionellen Förderung aufgrund neuer Deckungsmittel durch Zinserträge des Stiftungsvermögens und geringerer Ausgaben ermäßigte.
3. Sowohl die im Verwendungsnachweis zur institutionellen Förderung als auch zur Projektförderung nachgewiesenen Ausgaben weichen von den mit den Zuwendungsbescheiden als verbindlich erklärten Ansätzen des Wirtschaftsplans unzulässigerweise um insgesamt 64.978,39 € (Anlage 1) und den Ansätzen des Finanzierungsplans des Vorstands für den Wissenschaftskongress um 124.724,36 € bzw. des der Bewilligung zugrunde liegenden Finanzierungsplans um 122.524,36 € (Anlage 2) ab.

Zwar hätte der Zuwendungsgeber diese Abweichungen gemäß Nr. 5.1.3 bzw. 5.1.4 AV § 44 LHO zulassen können. Dies hat er jedoch nicht getan. Die Umschichtungen zwischen den Einzelansätzen im Rahmen der institutionellen Förderung und Überschreitungen der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. im Rahmen der Projektförderung waren daher unzulässig.

4. Nach dem Zuwendungsbescheid sind die nicht verbrauchten Zuwendungsmittel unverzüglich zurückzuzahlen, sobald der Jahresabschluss feststeht. Eine Abschlagszahlung ist zu leisten, wenn der Jahresabschluss bis zum 31. März 2010 nicht vorliegt. Die im Jahresabschluss 2009 der Stiftung ausgewiesenen, nicht verbrauchten Zuwendungsmittel von insgesamt 70.131,17 € für beide Förderungen sind erst am 11. Mai 2010 an den Landeshaushalt zurückgezahlt worden. Eine Abschlagszahlung hat die Stiftung nicht geleistet. Verzugszinsen hat der Zuwendungsgeber dennoch nicht beansprucht.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist unverändert der Ansicht, dass Erstattungsansprüche nicht geltend zu machen sind, weil

- Zinserträge unter Hinweis auf § 58 AO dem Stiftungsvermögen zugeführt werden dürften und nicht zuwendungsmindernd anzusetzen seien,
- der Mittelabruf aus der Projektförderung deutlich geringer ausgefallen sei und zudem nicht verbrauchte Mittel zurückgezahlt worden seien,
- Abweichungen von den Einzelansätzen des Wirtschafts- und Finanzierungsplans zwar nicht genehmigt, aber konkludent zugelassen worden seien, weil eine enge Abstimmung der beteiligten Personen der Senatsverwaltung und der Stiftung stattgefunden habe und
- der Senatsverwaltung bekannt gewesen sei, dass nicht verbrauchte Mittel der Zuwendung zur institutionellen Förderung 2009 infolge verzögerter Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung für das Jahr 2010 zur Deckung der laufenden Ausgaben der Stiftung benötigt würden.

Die Senatsverwaltung verkennt, dass die Bestimmungen der AO für die zuwendungsrechtliche Behandlung der Zinserträge ohne Belang sind. Auch kommt es nicht darauf an, ob die bewilligten Mittel zur Projektförderung vollständig abgerufen bzw. anteilig zurückgezahlt wurden. Vielmehr hat der Zuwendungsempfänger die Mittel zweckentsprechend zu verwenden und dabei alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen (Nr. 1.2 ANBest-P). Der Einwand, dass Abweichungen von den Ansätzen im Wirtschafts- und Finanzierungsplan konkludent zugelassen worden seien, überzeugt gleichfalls nicht. Nach dem Zuwendungsrecht sind Ausnahmen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Der ständige Kontakt zur Stiftung und eine enge Abstimmung zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger ersetzt dies nicht. Insbesondere wäre es gerade in Anbetracht der personellen Verknüpfungen (4.3) zwischen Senatsverwaltung und Stiftung geboten gewesen, bei der kursorischen Prüfung der Verwendungsnachweise die Maßstäbe nach Nr. 2 ANBest-I/ANBest-P sorgfältig zu beachten. Die Ausführungen der Senatsverwaltung zur Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus dem Jahr 2009 für das Jahr 2010 sind mit Blick auf die von ihr in den Zuwendungsbescheid aufgenommenen Auflagen nicht nachvollziehbar.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Zuwendungsgeber die ihm nach Nr. 11.1 AV § 44 LHO obliegenden Prüfpflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

4.5.2.2 Fehlerhafte Abrechnung der Zuwendungen

- a) Der Verwendungsnachweis zur Abrechnung der institutionellen Förderung schließt mit Einnahmen von 300.000 € und Ausgaben von 239.776,26 € ab. Er weist nicht benötigte Zuwendungsmittel von 60.223,74 € als „Veränderung Ausgleichsverbindlichkeit“ aus.

Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung beim Zuwendungsempfänger anhand der Rechnungsbelege und der Bankkontoauszüge bezüglich der Inanspruchnahme der bewilligten institutionellen Förderung Folgendes festgestellt:

zahlungswirksame Einnahmen	301.227,20 €
zahlungswirksame Ausgaben	238.626,36 €
nicht verwendete Mittel	62.600,84 €
davon bereits gezahlt	60.223,74 €
<u>Erstattungsanspruch</u>	<u>2.377,10 €</u>

Die Stiftung hat daher noch 2.377,10 € nicht verwendete Mittel an das Land Berlin zurückzuzahlen.

- b) Mit der Abrechnung der im Rahmen der Projektförderung ausgezahlten Mittel von 90.000 € weist die Stiftung nicht verwendete Mittel von 9.907,43 € aus, die an den Zuwendungsgeber zurückgezahlt worden sind. Der Abschlussprüfer hat diese Angaben bestätigt. Nach den beim Zuwendungsempfänger geprüften Rechnungs- und Bankbelegen ergibt sich jedoch nachfolgender Abschluss:

zahlungswirksame Einnahmen	302.482,97 €
zahlungswirksame Ausgaben	290.363,44 €
nicht verwendete Mittel	12.119,53 €
davon bereits gezahlt	9.907,43 €
<u>Erstattungsanspruch</u>	<u>2.212,10 €</u>

Mithin sind weitere 2.212,10 € nicht verwendet worden und vom Land Berlin zurückzufordern.

4.5.3 Nichtbeachtung zuwendungsrechtlicher Bestimmungen - Einzelfälle -

- a) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nach Nr. 1.4 AV § 44 LHO nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.**

Die Zuwendung zur Projektförderung des Wissenschaftskongresses wurde auf Antrag der Stiftung vom 30. September 2009 am 4. November 2009 für den Zeitraum 30. September bis 31. Dezember 2009 bewilligt. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass Verträge mit freien Mitarbeitern bereits am 1. September 2009 geschlossen worden sind:

Vorhabenbeginn gemäß nachfolgender Honorarverträge

Vertrag vom	Honorarsumme	Leistungsbeschreibung
1. September 2009	2.000,00 €	Ausarbeitung Programmheft
1. September 2009	3.000,00 €	Webmarketing und Adressrecherche
1. September 2009	1.287,00 €	Datenbankerstellung und -pflege
1. September 2009	15.750,00 €	Konzeption und Veranstaltungsorganisation, Referentenbetreuung, Koordination
1. September 2009	12.518,80 €	Installation und Pflege paydro, Onlinemarketing, Pflege Website, Aufbau und Pflege der social community Plattform, Teilnehmermanagement und Registrierung, Betreuung vor Ort

Der Abschluss dieser Verträge ist nach Nr. 1.4 AV § 44 LHO als Vorhabenbeginn zu werten. Zwar hat die Stiftung bei Antragstellung um Zustimmung zu einem vorgezogenen Projektbeginn gebeten (4.5.1), über eine entsprechende Ausnahme von Nr. 1.4 AV § 44 LHO hat der Zuwendungsgeber jedoch im Antragsprüfungsvermerk nicht entschieden und diese im Bescheid auch nicht ausdrücklich zugelassen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung räumt ein, dass zum vorzeitigen Projektbeginn kein ausdrücklicher Hinweis im Prüfvermerk und im Zuwendungsbescheid enthalten ist. Dem Projektbeginn zum 1. September 2009 habe sie insofern zugestimmt, als die Durchführung der Veranstaltung bereits seit einigen Monaten in enger Abstimmung zwischen Zuwendungsgeber und -empfänger entsprechend diskutiert worden sei. Sie hat dazu auf verschiedene Vermerke und E-Mails hingewiesen. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Förderbeginn zum 30. September 2009 sei irrtümlich in den Bescheid aufgenommen worden. Antrag, Finanzierungsplan und Verwendungsnachweis belegten den Beginn des Förderzeitraums zum 1. September 2009.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Senatsverwaltung ihrer Pflicht, die Ausnahmeentscheidung nach Nr. 1.4 Satz 2 AV § 44 LHO nachvollziehbar zu dokumentieren und zum Inhalt des Zuwendungsbescheides zu machen, nicht nachgekommen ist.

b) Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten gemäß Nr. 1.3 ANBest-I finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst Berlins.

Mit dem Wirtschaftsplan 2009 sind Ausgaben für das Sekretariat der Geschäftsstelle der Stiftung veranschlagt worden. Für die Stelle der Sekretärin wurde zunächst die Vergütungsgruppe IV a Anlage 1a zum BAT-O und seit Oktober 2010 die Vergütungsgruppe V c Anlage 1a zum BAT-O vorgesehen. Die Vergütungen sind mit den Stelleneinhaberinnen arbeitsvertraglich vereinbart worden.

Die der Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IV a Anlage 1a zum BAT/BAT-O zugrunde liegende Beschreibung des Aufgabenkreises (BAK) unterscheidet zwischen Tätigkeiten in der Aufbauphase bis zum 30. Juni 2010 und denen seit Juli 2010 bis zum Ende der Befristung des Arbeitsvertrags. Allein die nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten sind gemäß § 22 Abs. 2 BAT/BAT-O bewertungsrelevant. Nach einer Bewertungsentscheidung der Senatsverwaltung für Finanzen sind die in der BAK aufgeführten Arbeitsvorgänge für klassische Sekretariats- und Büromanagementarbeiten nach Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT/BAT-O zu bewerten. Nach der von der Stiftung vorgelegten BAK beträgt der Arbeitszeitanteil für diese Tätigkeiten 50 v. H. Die weiteren Arbeitsvorgänge sind Sachbearbeitungsaufgaben. Sie entfallen mit einem Zeitanteil von 30 v. H. auf Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Bereich Informationstechnik (IT), mit einem Zeitanteil von 15 v. H. auf Buchhaltungsarbeiten und von 5 v. H. auf Übersetzungen in zwei fremde Sprachen. Die Buchhaltungsarbeiten sind nach Vergütungsgruppe VII, die Übersetzungen als Aufgabe einer Fremdsprachensekretärin mindestens nach Vergütungsgruppe VI b des Teils IV der Anlage 1a zum BAT/BAT-O zu bewerten. Für die Aufgaben im IT-Bereich kann anhand der verfügbaren Unterlagen keine Bewertungsaussage getroffen werden. Gründe für eine übertarifliche Vergütung sind nicht ersichtlich.

Der Rechnungshof stellt fest, dass die Eingruppierungsentscheidungen nach Vergütungsgruppe IV a bzw. V c der Anlage 1a zum BAT/BAT-O für die nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten nicht tarifgerecht waren. Das Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-I ist nicht beachtet worden. Die Eingruppierungsentscheidungen sind zu überprüfen, die tarifgerechte Bewertung ist festzustellen.

c) Beschäftigte des Zuwendungsempfängers dürfen nach Nr. 1.4 ANBest-I durch den Abschluss von Versicherungen nicht bessergestellt sein als vergleichbare Dienstkräfte Berlins.

Die Stiftung hat diese Verpflichtung missachtet und für den Vorstand und die Geschäftsführung eine D&O-Versicherung mit jährlichen Ausgaben von 3.438,09 € abgeschlossen. Die Ausgaben wurden zulasten der institutionellen Förderung abgerechnet, ohne dass die Notwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Versicherung, insbesondere das Vorliegen besonderer unternehmensindividueller Risiken und fehlende wirtschaftliche Alternativen zur Risikobegrenzung erkennbar, geschweige denn nachgewiesen sind.

d) Nach dem Zuwendungsbescheid sind personalwirtschaftliche Maßnahmen mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen. Zu bezahlende Überstunden sind im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen zu vermeiden.

Mit der Sekretärin der Geschäftsstelle hat der Geschäftsführer für den Zeitraum vom 15. November 2009 bis zum 30. April 2010 eine pauschale Überstundenvergütung von monatlich 40 Stunden vertraglich vereinbart, obwohl die in § 17 Abs. 4 BAT/BAT-O genannten Voraussetzungen, die die Gewährung einer Überstundenvergütung begründen, nicht erfüllt waren. Zwar sind die Überstunden nach den Arbeitszeitaufzeichnungen geleistet worden, jedoch war zu diesem Zeitpunkt noch nicht festzustellen, ob

- Überstunden regelmäßig in etwa gleichem Umfang anfallen würden und
- ein Freizeitausgleich tatsächlich nicht möglich ist.

Es ist nicht dokumentiert, ob die Maßnahme - wie im Zuwendungsbescheid gefordert - mit dem Zuwendungsgeber abgestimmt wurde. Im Übrigen ist die zusätzliche Vergütung von 746,00 € brutto auch für den Monat Mai 2010 ohne vertragliche Grundlage gezahlt worden. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung sieht keine Pflichtverletzung des Zuwendungsempfängers. Die erforderliche Mitteilung an den Zuwendungsgeber sei im Rahmen der engen Abstimmung mit der Senatsverwaltung in allen Angelegenheiten der Stiftung mündlich erfolgt.

e) Die Stiftung hat die Zuwendungen wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin zu beachten.

- Die Stiftung hat die Mittel zur institutionellen Förderung u. a. zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, d. h. auch für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, einzusetzen. Sie hat Arbeitsplatzcomputer von „Apple“, Stühle von „AERON“ und Büromöbel von „System180“ beschafft. Die Ausgaben für fünf Schreibtischstühle haben insgesamt 6.830,61 € und für zehn Freischwinger für den Konferenzraum insgesamt 7.163,85 € betragen. Vergleichsangebote wurden nur für diese Produkte eingeholt, ohne die Verpflichtung zur Produktneutralität (vgl. § 7 VOL/A) zu beachten.
- Darüber hinaus sind Ausstattungsgegenstände im Gesamtwert von 12.399,25 € beschafft worden, die zur Erfüllung des Zweckes nicht notwendig waren. Es handelt sich dabei um
 - zwei High-Back Sofas zu 9.731,34 €, die den Konferenzbereich vom übrigen Büroraum abtrennen sollten. Diese Planung war aber aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht umzusetzen.
 - zwei Glastische zu 1.494,16 € und fünf Tischleuchten à 124,95 €, die nicht benötigt und eingelagert worden sind.
 - ein Fernsehgerät zu 549,00 €, das zwar aufgestellt worden ist, aber angabegemäß nicht benutzt wird.

Die zweckentsprechende Verwendung ist damit nicht gegeben.

- Folgende Ausgaben waren nach den Vorgaben der Senatsverwaltung in ihrem Zuwendungsbescheid vom 4. November 2009 nicht zuwendungsfähig:
 - Aus Mitteln der institutionellen Förderung hat die Stiftung Reisekosten im Umfang von 1.006,91 € für eine Bahnfahrt der 1. Klasse sowie für die Nutzung von Taxi und Mietwagen erstattet. Nach dem Zuwendungsbescheid sind die reisekosten-

rechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin anzuwenden. Danach sind regelmäßig nur Aufwendungen für Bahnfahrten der 2. Klasse zuwendungsfähig. Taxifahrten sind nur im Ausnahmefall und mit besonderer Begründung anererkennungsfähig. Darüber hinaus müssen für die Benutzung von Taxi und Mietwagen triftige Gründe gemäß Nrn. 4.4.2 und 4.4.3 BRKGVwV vorliegen. Diese sind nicht dokumentiert.

- Den Referenten des „Wissenschaftskongresses Falling Walls 2009“ sind aus Mitteln der Projektförderung 2009 Ausgaben für Bahnfahrten der 1. Klasse, Flüge der Business und First Class sowie Taxikosten ohne Angabe triftiger Gründe von 6.620,38 € erstattet worden. Nach den seit dem 1. April 2009 geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen dürfen die entstandenen Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet werden (vgl. Änderung § 77 LBG durch Artikel I DRÄndG vom 19.03.09). Die Senatsverwaltung hat allerdings in ihrem Zuwendungsbescheid vom 4. November 2009 lediglich die bis zum 31. März 2009 geltenden Vorschriften in den besonderen Nebenbestimmungen aufgeführt und es versäumt, auf die geänderten Vorschriften hinzuweisen.
- Darüber hinaus wurden Ausgaben für Repräsentationen geleistet. Diese umfassen Ausgaben für Präsente von 9.093,25 € (u. a. Werbematerial der Stiftung) und Ausgaben für die Beköstigung der Konferenzteilnehmer und des Servicepersonals von 43.267,21 €. Nach dem Zuwendungsbescheid und den besonderen Nebenbestimmungen dürfen Repräsentationsausgaben aus Zuwendungsmitteln nicht gezahlt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung zugewendeten Mittel teilweise nicht im Einklang mit dem Zuwendungsbescheid zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind.

4.6 Zuwendungen 2010

4.6.1 Institutionelle Förderung 2010

4.6.1.1 Wirtschaftsplan und Antragsprüfung

Der Vorstand der Stiftung hat am 16. Dezember 2009 den Wirtschaftsplan 2010 in Einnahmen und Ausgaben mit 835.000 € beschlossen. Die Ausgaben wurden differenziert nach Strukturkosten der Stiftung (292.000 €), Ausgaben zur Verwirklichung des Stiftungszwecks im engeren Sinn (127.000 €), Ausgaben zur Verwirklichung des Stiftungszwecks im weiteren Sinn (381.000 €) sowie Kosten der Gründung der Stiftungs-gmbH (35.000 €) veranschlagt.

Am 22. Dezember 2009 beantragte die Stiftung eine Zuwendung von 800.000 € für den Betrieb der Geschäftsstelle. Mit Bescheid vom 22. Januar 2010 wurde der Stiftung eine Zuwendung zur institutionellen Förderung von 590.000 € zur Deckung der zuwendungsfähigen Betriebsausgaben bewilligt.

Aus dem Antragsprüfungsvermerk vom 19. Januar 2010 geht nicht hervor, warum der Stiftung 590.000 € statt der beantragten 800.000 € als Fehlbedarfsfinanzierung im Wege der institutionellen Förderung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 bewilligt worden sind. Lediglich den nicht näher bezeichneten „Erläuterungen zum Wirtschaftsplan“ ist zu entnehmen, dass die beantragte institutionelle Zuwendung um die Gremienkosten für die - zum Bewilligungszeitpunkt noch nicht eingerichtete - Wissenschaftliche Kommission von 10.000 € und die Kosten der Begutachtung durch die Wissenschaftliche Kommission von 200.000 € gekürzt worden ist. Allerdings bleibt offen, ob die „Erläuterungen zum Wirtschaftsplan“ vom Zuwendungsgeber oder Zuwendungsempfänger erarbeitet worden sind.

4.6.1.2 Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens

Die Eigenmittel der Stiftung wurden für das Jahr 2010 zunächst mit 50.000 € veranschlagt, wovon 35.000 € der Finanzierung der Aufgaben der Geschäftsstelle dienen und 15.000 € dem Kapitalvermögen mit dem Ziel des Kapitalerhalts zugeführt werden sollten. Mit dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010 hat der Vorstand am 27. August 2010 die eigenen

Einnahmen auf 70.000 € und auch die anteilige Zuführung zum Stiftungsvermögen von 15.000 € auf 35.000 € erhöht.

Da die laufenden Ausgaben der Stiftung aus den Erträgen des Stiftungskapitals finanziert werden sollten (vgl. Drs 16/2015) und nach Nr. 1.2 ANBest-I alle eigenen Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen sind, hätte die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Zuwendung zur institutionellen Förderung 2010 um den vollen Betrag der eigenen Einnahmen der Stiftung mindern müssen. Stattdessen hat der Zuwendungsgeber mit Zuwendungsbescheid vom 22. Januar 2010 und Änderungsbescheid vom 16. Dezember 2010 unter Missachtung der ANBest-I zugelassen, dass eigene Einnahmen nur in Höhe von 35.000 €, statt der veranschlagten 50.000 € (Wirtschaftsplan vom 16.12.09) bzw. 70.000 € (Wirtschaftsplan vom 27.08.09) die Zuwendung mindern (4.4.1.3).

4.6.1.3 Verwendung von Minderausgaben 2010

Mit dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010 (Beschluss vom 27.08.10) hat der Vorstand Einnahmen und Ausgaben von 625.000 € beschlossen und dabei eingetretene Minderausgaben bei den Personal- und Sachausgaben von insgesamt 265.000 € für Projekte der Stiftung berücksichtigt. Die ursprünglich geplanten Personalausgaben von 355.000 € wurden um 181.000 € auf 174.000 € reduziert, weil im Jahr 2010 noch nicht alle Stellen planmäßig besetzt werden konnten bzw. in einem Fall an das Bundesministerium für Bildung und Forschung nur anteiliger Auslagenersatz zu leisten war. Bei den Sachausgaben wurden insgesamt 49.000 € weniger veranschlagt. Die Minderausgaben resultieren u. a. aus Einsparungen bei den Ausgaben für Buchhaltungsarbeiten, für Geschäftsbedarf und bei den Gremienkosten. Auch wurden die für die Gründung der gGmbH vorgesehenen Ausgaben von 35.000 € nicht mehr veranschlagt. Am 25. November 2010 hat die Stiftung dementsprechend einen Änderungsantrag zum Bescheid über die institutionelle Förderung vom 22. Januar 2010 gestellt und beantragt, den Wirtschaftsplan nach dem Beschluss des Vorstands vom 27. August 2010 für verbindlich zu erklären. Mit Bescheid vom 16. Dezember 2010 ist die Senatsverwaltung dem Antrag gefolgt.

Statt die Einsparungen bei den Ausgaben der Geschäftsstelle von insgesamt 265.000 € zuschussmindernd zu berücksichtigen, hat die Senatsverwaltung zugelassen und bewilligt, dass die Stiftung Ausgaben für Projekte aus institutionellen Mitteln leistet. Sie verweist auf

die Zulässigkeit dieser Ausgaben in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck, wonach die Stiftung ihre Zwecke auch selbst durch eigene Projekte verwirklichen darf. Dabei hat die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung jedoch verkannt, dass die Mittel zur institutionellen Förderung der Stiftung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung nur ihre Arbeitsfähigkeit sicherstellen sollten (vgl. Haushaltsplan 2009: „Sicherstellung der Erstausrüstung“, Doppelhaushaltsplan 2010/2011: „Mittel für die Geschäftsstelle der Einstein Stiftung Berlin“).

4.6.1.4 Verwendung der Zuwendung 2010

Der Rechnungshof hat mit Blick auf die Bitte des Hauptausschusses Ausgaben der Stiftung bis Oktober 2010 geprüft und eine erste summarische Bewertung nach den zuwendungsrechtlichen Vorgaben vorgenommen. Dessen ungeachtet ist es originäre Aufgabe der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises 2010, den die Stiftung bis zum 30. Juni 2011 vorzulegen hat, abschließend zu prüfen, ob und in welchem Umfang die mit dem Verwendungsnachweis dokumentierten Ausgaben nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zuwendungsfähig sind.

Die Feststellungen des Rechnungshofs geben Anlass zu folgenden Bemerkungen:

a) Projektfinanzierungen aus Mitteln der institutionellen Förderung 2010

Die Stiftung hat aus Mitteln der institutionellen Förderung bis Mitte Oktober 2010 Ausgaben von etwa 110.000 € für Projekte geleistet. Weitere 59.510 € waren zu diesem Zeitpunkt für die „Falling Walls Conference 2010“ vertraglich gebunden, obwohl der Wirtschaftsplan ursprünglich nur Mittel von 15.000 € zur Verbreitung von Wissen, Netzwerkbildung und Nachwuchsförderung vorsah. Erst durch die mit dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010 veranschlagten Projektmittel von 265.000 € und ihrer Bewilligung mit Zuwendungsbescheid vom 16. Dezember 2010 wurden die geleisteten Mehrausgaben zugelassen.

Im Jahr 2010 hat die Stiftung folgende Projekte finanziert, bei denen der Grundsatz der wirtschaftlichen, sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung von Mitteln nicht hinreichend beachtet worden sein dürfte:

- aa) Im Februar 2010 veranstaltete die Stiftung einen interdisziplinären Workshop „Berlin der Begegnung“ für exzellente Nachwuchskräfte. Die Organisation oblag nicht der Geschäftsstelle der Stiftung selbst, sondern einer freien Mitarbeiterin. Mit Vertrag vom 1. November 2009 ist u. a. die Organisation der Veranstaltung 2010 beauftragt und vergütet worden. Dieselbe freie Mitarbeiterin erhielt auf der Grundlage eines Werkvertrags vom 1. Februar 2010 ein weiteres Honorar von 5.000 € für die Organisation der Veranstaltung, obwohl die Leistung bereits durch Vertrag vom 1. November 2009 abgegolten war.

- bb) Das Land Berlin verleiht Promotionsstipendien auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Die Durchführung dieser Aufgabe obliegt der Geschäftsstelle der Kommission zur Vergabe der Promotionsstipendien an der Freien Universität Berlin.

Die von der Geschäftsstelle der Kommission organisierte Veranstaltung zur Urkundenverleihung an Stipendiaten fand am 6. Juli 2010 in Räumen der BBAW statt. Die Stiftung hat der Geschäftsstelle die Ausgaben für Raummiete und Catering von 2.330,08 € sowie für die Veranstalterhaftpflichtversicherung von 62,48 € erstattet. Die Stiftung hat die Unterstützung der Stipendienübergabe mit Verweis auf § 2 Buchstabe d) der Satzung, „Unterstützung gezielter Nachwuchsförderung“, begründet.

Die Stiftung hat verkannt, dass es Aufgabe der Geschäftsstelle der Kommission zur Vergabe von Promotionsstipendien ist, die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Veranstaltungen zur Übergabe der Stipendien zu schaffen und diese zu finanzieren. Auch hat der Stiftungsvorstand diese Förderung nicht beschlossen. Die Übernahme der Ausgaben durch die Stiftung ist nicht nachvollziehbar.

- cc) Die Durchführung der „Falling Walls Conference 2010“ oblag nicht mehr der Stiftung selbst, sondern der Falling Walls gGmbH in Verantwortung eines Vorstandsmitglieds und ehemaligen Geschäftsführers der Stiftung. Der Vorstand der

Stiftung hatte zuvor verschiedene Möglichkeiten prüfen lassen, wie die Veranstaltung im Jahr 2010 finanziell durch die Stiftung unterstützt werden könnte. Er hat dann mit der Falling Walls gGmbH am 29. September 2010 die Durchführung des Projekts „Spitzennachwuchskräfte für Berlin“ zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen der „Falling Walls Conference 2010“ gegen Zahlung eines Honorars von 89.510 € vertraglich vereinbart. Aufgabe des Auftragnehmers war es, bis zu 90 Nachwuchswissenschaftlern die Teilnahme an der „Falling Walls Conference 2010“ als Stipendiaten zu erlauben. Darüber hinaus wurde der Besuch von Berliner Forschungseinrichtungen in Adlershof und der Ausstellung „Weltwissen“ im Gropiusbau ermöglicht. Das Auswahlverfahren hatte der Veranstalter in Abstimmung mit der Stiftung durchzuführen.

Allein für die Teilnahme von bis zu 90 Stipendiaten an der „Falling Walls Conference 2010“ einschließlich der Abendveranstaltung sollte der Veranstalter von der Stiftung 72.000 €, d. h. pauschal 800,00 € je Teilnehmer (Gruppentarif) erhalten. Dieser Teilnehmerbeitrag steht in einem deutlichen Missverhältnis zu den Ticketpreisen, die nach dem Bericht der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung an den Hauptausschuss über Einnahmen aus Ticketverkäufen vom 21. Dezember 2010 (rote Nr. 1733 G) für die Veranstaltung zu zahlen waren. Danach wurde anderen Wissenschaftsorganisationen mit Landesbeteiligung ein Ticketpreis von nur 350,00 € (z. B. Heinrich-Hertz-Institut) bzw. 500,00 € (z. B. Fritz-Haber-Institut und Helmholtz-Zentrum Berlin) berechnet. Auch der reguläre Ticketpreis für den „Wissenschaftskongress Falling Walls 2009“ betrug lediglich 500,00 €.

Die Höhe des von der Stiftung gezahlten Teilnehmerbeitrages von 800,00 € je Nachwuchswissenschaftler ist für den Rechnungshof nicht nachvollziehbar. Die unterschiedlichen Ticketpreise vermitteln den Eindruck, dass mit der Zahlung von 800,00 € je Teilnehmer ein weiterer verdeckter Zuschuss geleistet werden sollte. Diese Verfahrensweise steht einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gemäß Nr. 1.1 ANBest-I und dem Zweck gemäß Zuwendungsbescheid entgegen.

b) Missachtung der ANBest-I und der besonderen Nebenbestimmungen

Der Rechnungshof hat darüber hinaus festgestellt, dass die Stiftung aus Mitteln der institutionellen Förderung u. a. Ausgaben für Reisekosten, Bewirtungen, Versicherungen und Wirtschaftsprüfer geleistet hat, die nach den Auflagen im Zuwendungsbescheid und mit Blick auf die Angemessenheit zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sowie nach Maßgabe der ANBest-I in Höhe von mehr als 14.000 € nicht zuwendungsfähig sind.

4.6.2 Projektförderung 2010

4.6.2.1 Verfahren der Förderung

Nach der Satzung trifft die Stiftung die Förderentscheidungen auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer Organe. Die Satzung der Stiftung vom 15. Mai 2009 hatte dazu bestimmt, dass

- der Stiftungsrat Empfehlungen zur Verwendung der Stiftungsmittel auf der Grundlage eines vom Vorstand beschlossenen Finanzbedarfsplans und
- der Vorstand über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen beschließt.

Aufgabe der Wissenschaftlichen Kommission ist nach dem Entwurf eines Gesellschaftsvertrags der gGmbH i. V. m. dem Beschluss des Vorstands vom 30. September 2009 die Erarbeitung von Empfehlungen an den Aufsichtsrat zu Vorschlägen für die Förderung.

Mit diesen Regelungen in der Satzung vom 15. Mai 2009 war nicht ausreichend bezeichnet, welches Organ der Stiftung über das Förderverfahren im Allgemeinen und die Förderschwerpunkte (Programmlinien) im Besonderen sowie die konkrete Förderung beschließt. Dieser Mangel ist mit der Satzungsänderung vom 10. Januar 2011 insoweit ausgeräumt worden, als festgelegt wurde, dass der Stiftungsrat über die jeweiligen Förderschwerpunkte entscheidet und die Wissenschaftliche Kommission die Einzelanträge begutachtet und eine Förderempfehlung erteilt, über die der Vorstand abschließend entscheidet. Es fehlt aber weiterhin an einer Zuständigkeitsregelung hinsichtlich des Förderverfahrens im All-

gemeinen, z. B. das Bewilligungsverfahren einschließlich der stiftungsinternen Fördergrundsätze.

Der Hinweis der Senatsverwaltung, dass in der Satzung enthaltene Regelungen zum Förderverfahren nur durch das zur Satzungsänderung berechnigte Organ, also den Stiftungsrat, geändert werden können, geht an der Sache vorbei. Denn es bedarf zur Schließung der Regelungslücke gerade seitens des Stiftungsrats einer satzungsrechtlichen Festlegung des Stiftungsorgans, das für allgemeine Fragen des Förderverfahrens unterhalb der Festlegung der Förderschwerpunkte zuständig sein soll.

4.6.2.2 Projektförderung „Einstein Visiting Fellows“ und „Einstein-Professuren“

Das Fördergeschehen im Jahr 2010 entwickelte sich nur langsam. Der Stiftungsrat hat erst am 14. Juni 2010 ein Förderstatut und zwei Förderschwerpunkte („Einstein Visiting Fellows“ und „Einstein-Professuren“) beschlossen. Das Förderstatut wurde danach nochmals überarbeitet und liegt nunmehr in der Fassung vom 30. November 2010 vor. Ein weiterer Förderschwerpunkt „Einstein Fellows“ wurde aufgenommen, obwohl die Wissenschaftliche Kommission zu diesem Zeitpunkt eine Förderung noch nicht empfohlen hatte. Sie hatte zwar den Förderschwerpunkt in ihrer Sitzung am 9. Juni 2010 beraten, aber eine Entscheidung auf die nächste Sitzung vertagt. Die Sitzung fand im Jahr 2010 nicht mehr statt.

Die Stiftung reicht die ihr von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zugewendeten Mittel nach Begutachtung an die zur Förderung ausgewählten Antragsteller weiter. Nachdem der Stiftungsrat am 14. Juni 2010 die ersten beiden Förderschwerpunkte „Einstein Visiting Fellows“ und „Einstein-Professuren“ beschlossen hatte, wurden die Anträge auf Projektförderung zu diesen Programmlinien bei der Senatsverwaltung am 12. Juli 2010 gestellt. Für den Antrag auf Förderung der Programmlinie „Einstein Visiting Fellows“ wurde mit Bescheid vom 20. September 2010 für den Förderzeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2010 eine Zuwendung von 276.000 € bewilligt. Der Antrag auf eine Zuwendung zur Programmlinie „Einstein-Professuren“ wurde nicht beschieden, weil bei der Senatsverwaltung Zweifel bestanden, ob angesichts der kurzen Laufzeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2010 ein Mittelabfluss von 1 Mio. € möglich sei.

Zur Bewilligung ist Folgendes zu bemerken:

- a) Abgesehen davon, dass der von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Antragsprüfungsvermerk bewertete Vermerk vom 15. September 2010 nicht die zuwendungsrechtlichen Anforderungen nach Nr. 3.3 AV § 44 LHO erfüllt, weil die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung nicht begründet wurde, hat die Senatsverwaltung mit Bescheid vom 20. September 2010 eine Projektförderung von 276.000 € bewilligt, obwohl die Stiftung auf der Grundlage des eingereichten Finanzierungsplans nur 271.000 € beantragt hatte. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Zuwendungsgeber 5.000 € mehr als beantragt bewilligt hat. Die Senatsverwaltung räumt insoweit ein Versehen ein, jedoch sei ein finanzieller Schaden nicht entstanden, weil an die Stiftung nur 138.000 € gezahlt worden seien.

- b) Die Stiftung erklärte sich nicht umgehend mit den Bewilligungsbedingungen einverstanden und bat mit Schreiben vom 29. September 2010 um Klärung der Kostenübernahme für die Prüfung der von den Letztempfängern vorzulegenden Verwendungsnachweise. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2010 erklärte die Senatsverwaltung dazu, dass die Kosten der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers von der Stiftung zu tragen seien. Sie verfüge über ausreichende Mittel in ihrem institutionellen Haushalt. Dieser Hinweis vermittelt den Eindruck, dass auch die Kosten der Abschlussprüfung zuwendungsfähig seien. Diese Ausgaben sind nach Nr. 2.8 AV § 44 LHO jedoch nur zuwendungsfähig, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben oder aus besonderen Gründen geboten ist.

- c) Zur Weitergabe der Mittel an die antragstellenden Hochschulen hat der Zuwendungsgeber geregelt, dass durch Abschluss einer Abrechnungsvereinbarung die Einhaltung aller Auflagen des Bescheids und die Abrechnung unter Einhaltung der Bestimmungen der LHO sicherzustellen sind. Es wurde jedoch versäumt, in den Bewilligungsbescheid die Regeln zur Weitergabe der an die Stiftung ausgereichten Zuwendungen gemäß Nrn. 12.5 und 12.6 AV § 44 LHO aufzunehmen.

5 Fazit

Das Land Berlin hat die Einstein Stiftung Berlin als Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet, um die mit der Satzung übertragenen Aufgaben privatrechtlich zu erfüllen. Dabei hat das Land Berlin als Stifter versäumt, im Vorfeld des Errichtungsgeschäfts auf der Grundlage einer tragfähigen Konzeption und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung festzustellen, ob die Gründung einer privatrechtlichen Stiftung unter dauerhafter Bereitstellung von 5 Mio. € Stiftungskapital aus dem Landeshaushalt notwendig und wirtschaftlich ist, und eine Umsetzungsplanung zu erarbeiten, die die kurzfristige Arbeitsfähigkeit der Stiftung sicherstellt.

Die Stiftung hat sich im Jahr 2009 und 2010 ausschließlich aus Zuwendungen des Landes Berlin finanziert, um die ihr mit der Satzung zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Zustiftungen und Spenden, ohne die die Stiftung weitgehend von der institutionellen Förderung des Landes Berlin abhängig ist, sind - auch mangels tragfähiger Akquisitions-Strategien - bisher nicht erfolgt.

Die finanzielle Abhängigkeit der Stiftung von den Zuwendungen des Landes Berlin hat zur Folge, dass sie für die Dauer der institutionellen Förderung alle eigenen Einnahmen grundsätzlich als Deckungsmittel für die Ausgaben einzusetzen hat und damit nicht in der Lage ist, Erträge des Stiftungsvermögens für den realen Kapitalerhalt zu verwenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die mit der Gründung der Stiftung verbundenen Erwartungen des Landes Berlin bis zum dritten Quartal 2010 nicht erfüllt haben. Sollte es nicht gelingen, durch die zwischenzeitlich getroffenen Strukturmaßnahmen und Förderentscheidungen kurzfristig die Bedingungen für die Arbeitsfähigkeit und erfolgreiche Erfüllung des Stiftungszwecks zu schaffen, steht zu befürchten, dass die mit der Hingabe von 5 Mio. € aus dem Landeshaushalt verfolgten Ziele weiterhin nicht erreicht werden.

Berlin, 28. Juni 2011

Claßen-Beblo

Hurnik

Dr. Buschendorf

Koch

Lammert

Vater

Schubert

Einstein Stiftung Berlin

Anlage 1 - Gegenüberstellung der Wirtschaftspläne für das Jahr 2009; Nachweis der Verwendung der Mittel und Darstellung nicht zugelassener Ansatzüberschreitungen

	Wirtschaftsplan 2009 lt. Beschluss des Vorstandes vom 30.09.09 ohne Finanzierungszeitraum	Wirtschaftsplan 2009 lt. Zuwendungsantrag vom 30.09.09 für den Zeitraum 01.06. bis 31.12.09	Ist lt. Verwendungsnachweis 2009	Unzulässige Ansatzüberschreitung gemäß Nr. 5.1.3 AV § 44 LHO ggü. Wirtschaftsplan 2009 lt. Beschluss des Vorstandes vom 30.09.09
	- € -	- € -	- € -	- € -
Aufwandsentschädigung Geschäftsführer bzw. Generalsekretär	30.000	30.000	4.422,69	
Sekretariat Geschäftsstelle	20.000	6.750	6.347,86	
Fremdpersonal	0	31.900	31.346,28	31.346,28
Honorare	50.000	51.350	68.377,00	18.377,00
Gremienbetreuung	45.000	18.000	1.303,60	
Mieten	15.000	8.000	4.158,37	
Dienstleistungen	36.000	10.000	40.290,67	4.290,67
Geschäftsbedarf	24.000	28.000	13.388,39	
Arbeitsplatzeinrichtung	30.000	40.000	17.375,46	
Sonstige Büromöbel	30.000	12.000	40.964,44	10.964,44
IT-Ausstattung	20.000	22.000	11.809,20	
CI-Entwicklung/Websiteprogrammierung/ Hosting/Printvorlagen für Grundausrüstung und Startveranstaltung	0	42.000	0	
Ausgaben gesamt	<u>300.000</u>	<u>300.000</u>	<u>239.783,96</u>	<u>64.978,39</u>

Einstein Stiftung Berlin

Anlage 2 - Gegenüberstellung der Finanzierungspläne „Wissenschaftskongress Falling Walls 2009“; Abrechnung der Zuwendung; hinzugetretene Deckungsmittel und nach Nr. 1.2 ANBest-P nicht zugelassene Ansatzüberschreitungen

	Finanzierungsplan gemäß Beschluss des Vorstandes vom 30.09.09	Finanzierungsplan gemäß Zuwen- dungsantrag vom 30.09.09	Ist lt. Verwendungs- nachweis	geänderte Finanzierung infolge a) - c) ggü. Finanzierungsplan gemäß Beschluss des Vorstandes vom 30.09.09	geänderte Finanzierung infolge a) - c) ggü. Finanzierungsplan gemäß Zuwendungs- antrag vom 30.09.09
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
<u>Einnahmen aus</u>				a) neu hinzugetretene/ erhöhte Deckungsmittel nach Nr. 2 ANBest-P	a) neu hinzugetretene/ erhöhte Deckungsmittel nach Nr. 2 ANBest-P
Ticketverkauf	124.000	116.000	194.950,00	70.950,00	78.950,00
Sponsoring Veranstaltungen 08.11. u. 09.11.09	100.000	0	100.000,00*		
Catering		18.000	18.000,00	18.000,00	
Mehrwertsteuer	0		5.320,00		
Sonstige	0		1.192,97	1.192,97	1.192,97
Einnahmen gesamt	224.000	134.000	319.462,97		
				90.142,97	80.142,97
<u>Ausgaben für</u>				b) nach Nr. 1.2 ANBest-P nicht zugelassene Ansatz- überschreitungen	b) nach Nr. 1.2 ANBest-P nicht zugelassene Ansatz- überschreitungen
Location Allgemein	11.000	11.000	1.844,00		
Location Technik	19.900	10.350	30.334,29	10.434,29	19.984,29
Location Personal	10.850	11.100	4.099,25		
Personal Konzeption	0	42.100	0		
Ausstattung	22.530	23.270	25.047,80		
Catering	50.000	44.060	43.267,21		
Referenten	62.730	28.000	18.163,16		
Shuttle	23.250	5.170	201,11		
Entertainment	10.000	12.350	5.399,15		
Hostessen	3.850	9.600	14.491,23	10.641,23	4.891,23
Vorabendveranstaltung 08.11.09	50.000	0	50.000,00*		

	Finanzierungsplan gemäß Beschluss des Vorstandes vom 30.09.09	Finanzierungsplan gemäß Zuwen- dungsantrag vom 30.09.09	Ist lt. Verwendungs- nachweis	geänderte Finanzierung infolge a) - c) ggü. Finanzierungsplan gemäß Beschluss des Vorstandes vom 30.09.09	geänderte Finanzierung infolge a) - c) ggü. Finanzierungsplan gemäß Zuwendungs- antrag vom 30.09.09
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
Abendveranstaltung 09.11.09	50.000	0	50.000,00*		
Fotograf	1.500	1.500	2.856,00	1.356,00	1.356,00
Dekoration	2.000	2.000	8.994,96	6.994,96	6.994,96
Sonstige Kosten	18.000	24.000	113.297,88	95.297,88	89.297,88
Veranstaltung 09.11.09	24.000	29.250	26.239,50		
Zwischensumme Ausgaben (lt. Vorstandsbeschluss)	359.610 (338.797)	253.750	394.235,54		
zzgl. Mehrwertsteuer	64.371,43	48.213	5.320,00* ²		
				124.724,36	122.524,36
Ausgaben gesamt	423.981,43	301.963	399.555,54*¹		
(lt. Vorstandsbeschluss)	(403.168,43)				
ausgewiesener Fehlbetrag	199.981,43	167.963	80.092,57		
(lt. Vorstandsbeschluss)	(179.168,43)				
abzgl. Rückstellungen			2.200,00* ³		
Zuwendungsfähige Ausgaben			397.355,54	c) Ermäßigung der Gesamtausgaben nach Nr. 2 ANBest-P	c) Ermäßigung der Gesamtausgaben nach Nr. 2 ANBest-P
				26.625,89*⁴	4.607,46*⁵

* Annahme der Finanzierung der Abendveranstaltungen am 08.11. und 09.11.09 aus Sponsoringeinnahmen von 100.000 € zur Ermittlung der Gesamtausgaben in Bezug zum Finanzierungsplan gemäß Vorstandsbeschluss; Sponsoringeinnahmen bleiben bei der Abrechnung des Finanzierungsplans gemäß Zuwendungsantrag außer Betracht, da nicht veranschlagt (siehe *⁵).

*¹ Enthält Rückstellungen von 2.200 € für WP-Leistungen und Verbindlichkeiten von 11.288,13 €, die im Januar 2010 sowie am 02.02. und 23.04.10 gezahlt bzw. ausgeglichen worden sind.

*² Verbindlichkeit aus zu zahlender Mehrwertsteuer, Zahlung am 19.07.10

*³ Rückstellung für WP-Leistungen ist gemäß Bescheid nicht zuwendungsfähig

*⁴ = 423.981,43 € minus 397.355,54 €

*⁵ = 301.963,00 € minus (397.355,54 € minus 100.000,00 €); Minderung der Gesamtausgaben um die Ausgaben für die Abendveranstaltungen am 08.11. und 09.11.09, da Ansatz 0